OFFIZIELLE
MITTEILUNGEN

Nr. 7 I 6. Oktober 2026

Beschluss vom 5. Oktober 2026:

Der WFV-Vorstand hat die nachstehende Ausführungsbestimmung am 5.10.2026 beschlossen.

WFV-Jugendordnung

Freundschaftsspielverkehr

§ 35

1. Freundschaftsspiele müssen über das DFBnet beantragt werden. Die Absage von vereinbarten Freundschaftsspielen kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und unverzüglich nach Kenntnis dieser Gründe erfolgen. Erfolgt eine Absage ohne Beachtung dieser Grundsätze, so ist der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Freundschaftsspiele, bei denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden sollen, sind genehmigungspflichtig. Dem Antrag an den Verbandsspielausschuss ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des abgebenden Vereins beizufügen oder ein entsprechendes elektronisches Dokument in das WFV-Postfachsystem einzustellen.
3. A-Junioren-Mannschaften können Freundschaftsspiele gegen Herrenmannschaften austragen; Pokal- und Hallenturniere von Herrenmannschaften gehören hierzu nicht.
4. Fußballspiele zwischen Junioren-Mannschaften und Juniorinnen-Mannschaften sind genehmigungspflichtig.

Ausführungsbestimmung zu § 36 der Jugendordnung:

Entsprechende Freundschaftsspiele sowie Spiele bei Vereinsturnieren gem. § 36 Nr. 2 können auch Fußball-Schulen, -Akademien und vergleichbare Einrichtungen genehmigt werden, soweit diese Mitglied des WFV sind. Der Verbandsspielausschuss kann zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens Richtlinien erlassen. Insbesondere kann er Voraussetzungen für die Genehmigung festlegen, die Anzahl zulässiger Spiele begrenzen sowie Vorgaben zum Schutz der Spieler und zur Wahrung der Interessen der abstellenden Vereine treffen.

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber:
Württembergischer Fußballverband e.V. (wfv)
Goethestr. 9
70174 Stuttgart
E-Mail: info@wuerttfv.de
Tel.: 0711-22 764 0
Fax: 0711-22 764 40
Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 241